

AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Ausschreibung zum Verkauf einer Liegenschaft

Das Landratsamt Greiz plant, eine seiner Liegenschaften samt Bebauung zu veräußern. Es handelt sich um das

Grundstück Kleine Schloßstraße 5a in 07589 Münchenbernsdorf, Flurstück 248/32, Flur 2, Gemarkung Münchenbernsdorf

Das Grundstück hat eine Fläche von 3.278 m², davon sind rund 642 m² bebaut. Bei der Immobilie handelt es sich um das ehemalige Schulgebäude der Grundschule Münchenbernsdorf. Das Objekt wurde als Containerschule 1997 errichtet, ist nicht unterkellert und hat zwei Vollgeschosse mit einer Nutzfläche von rund 825 m².

Besonderheit des Standortes ist eine Eintragung im Denkmalbuch des Landkreises Greiz als Bodendenkmal „ehemaliges Wasserburg-/Schloßareal“. Auf dem Grundstück befindet sich zudem das Naturdenkmal „Pyramideneiche am ehemaligen Schloßplatz“.

Baulasten bestehen nicht. Nach Auskunft des Thüringer Altlasteninformationssystems THALIS sind für das Grundstück keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Das Mindestgebot für das Grundstück beträgt laut aktuellem Bodenrichtwert 28,00 €/m², zuzüglich Bebauung.

Interessenten melden sich bitte im

Landratsamt Greiz
Amt für Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
Telefon: (03661) 876 165 oder 876 122

Folgende formale Bedingungen sind zu beachten:

Das Angebot muss **bis zum 30.08.2024, 10 Uhr**, bei oben genannter Adresse eingegangen sein.

Der Briefumschlag ist mit dem Vermerk „Ausschreibung Grundschule Münchenbernsdorf“ zu kennzeichnen.

Zur Öffnung der Angebote sind weder Bieter noch Bevollmächtigte zugelassen.

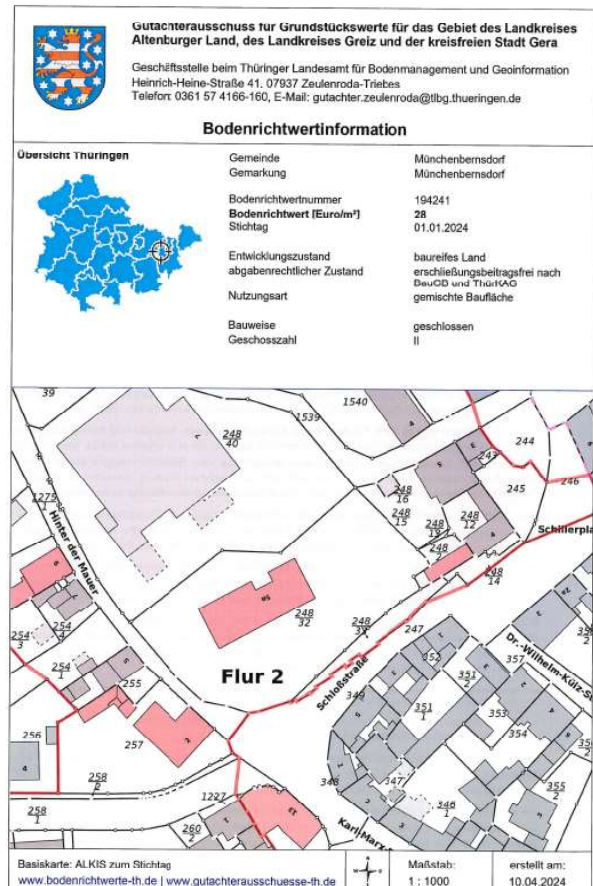
Die Annahme eines Angebotes im Ergebnis der Ausschreibung ist freibleibend, d.h. der Landkreis Greiz behält es sich vor, von einem Verkauf des ausgeschriebenen Objektes Abstand zu nehmen.

Wesentliches Kriterium, ob oder an wen der Zuschlag erteilt wird, ist die Höhe des Verkaufspreises.

Bei Annahme eines Angebotes wird der **Zuschlag bis spätestens 30.09.2024** erteilt. Nicht berücksichtigte Bieter werden nicht benachrichtigt.



Anlage 1



Anlage 2

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Herrn Marco Gilster

letzte bekannte Anschrift: Friedensstraße 4
07937 Zeulenroda-Triebes
(zurzeit unbekanntem Aufenthalts)

soll ein Dokument Mahnung vom 29.05.2024 zu den Bescheiden Nr. KE0013130 (D004897, Erlassdatum 30.03.2023) und Nr. KE0013707 (D004897, Erlassdatum 18.04.2024)

zugestellt werden.

Das Dokument wird gemäß § 15 ThürVwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung des Dokuments an einen Vertreter oder Zustellungsbefullmächtigten ist nicht möglich.

Die Mahnung kann beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenro-

da, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu den festgelegten Sprechzeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden.

Sie liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Die Mahnung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Mahnung wird die Voraussetzung für das Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung Erfurt, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Pegel, Pegelhaus, Messstrecke, Zuwegung, Zufahrt usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Stadt Hohenleuben, Gemarkung Hohenleuben

Talsperre Hohenleuben_Zulaufpegel Leuba

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
351	2	789
350	2	792
871	2	776/11
205	2	783/1
296	2	791
240	2	790

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Hain

Talsperre Hohenleuben_Zulaufpegel Leuba

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
47	5	118
47	2	48

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können **nach telefonischer Terminabstimmung** unter der Telefon-Nr. 03661/876-601 den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung

nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag

Zschiegner
Amtsleiterin

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Weidatal zwischen Weida und Wünschendorf“

vom 27.05.2024

Gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) i. V. m. §§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, 9 Abs. 2 und 2 Abs. 4 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340) und auf Grund des § 107 Abs. 2 S. 1 Nr. 2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), verordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das in der Gemarkung Veitsberg der Stadt Berga-Wünschendorf sowie in der Gemarkung Weida der Stadt Weida im Landkreis Greiz liegende Tal der Weida mit seinem naturnahen Fließgewässer, den wertvollen Waldbeständen und den sich anschließenden Offenlandbereichen wird unter der Bezeichnung „**Weidatal zwischen Weida und Wünschendorf**“ in der im Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 27,3 ha.

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 1 bis 4 im Maßstab 1:2000 besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf

ist die Mitte der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird im Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Schutzgebiet mit einer durchbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Der abgegrenzte Bereich wird durch ein Flusstal mit ebenen Auenbereichen und felsreichen Steilhängen mit beispielhaft ausgebildeten, abwechslungsreich gegliederten Lebensräumen, zusammengesetzt aus offenen und mehr oder weniger dicht mit Gehölzen bestockten Flächen, charakterisiert. Aufgrund der Ausprägung der bestehenden Biotopstrukturen mit ihrer Vegetation und der Bedeutung für die Fauna ist die geschützte Fläche regional bedeutsam.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. die natürliche Eigenart und Schönheit dieses weitgehend ungestörten Auenbereiches mit seinen angrenzenden Hangwäldern in einer stark anthropogen überformten Umgebung zu erhalten und seine weitere natürliche Entwicklung zu sichern,
2. die Entwicklungsmöglichkeiten der Flussaue durch eine extensive, auf Arten- und Strukturreichtum ausgerichtete Pflege und Nutzung sicherzustellen,
3. die Weida als strukturreichen Fluss mit naturnahem Ufergehölz zu erhalten und seine natürliche Entwicklung zu sichern,
4. den ehemaligen Mühlgraben als strukturreiches Gewässer und Teil der Aue zu erhalten und als Lebensraum für Amphibien, Insekten, Fische und Kleinsäuger zu schützen,
5. die artenreichen Feucht- und Frischwiesen zu erhalten und durch nährstoffentziehende Nutzungsformen ihre Entwicklung zu floristisch wertvollen Grünlandstandorten fördern,
6. den Halbtrockenrasen mit seiner spezifischen Flora und Fauna entlang der Weida durch gezielte Pflege zu erhalten,
7. in räumlich-funktionaler Beziehung stehende Alt- und Totholzanteile in ausreichendem Maße als Brut- bzw. Nahrungshabitat für Höhlenbrüter sowie für Kleinsäuger und holzbewohnende Insektenarten, insbesondere Holzkäferarten sowie auf Totholz angewiesene Pilzarten langfristig zu sichern und zu entwickeln,
8. das Gebiet als Reproduktions-, Nahrungs- und Refugialhabitat streng und besonders geschützter sowie zum Teil stark gefährdeter Tierarten zu erhalten und zu entwickeln,
9. naturschutzfachlich begründete Pflege-, Erhaltungs- und Fördermaßnahmen zu ermöglichen,
10. gefährdende anthropogene Einflüsse, insbesondere Nutzungsänderungen sowie stark beeinträchtigende Freizeitaktivitäten zu minimieren.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung, in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die

Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bestehende zu verändern,
4. Masten oder Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Oberflächen- und Grundwasser zu entnehmen oder den Wasserhaushalt des Bodens zu verändern sowie Abwasser und schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in das Gebiet einzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, vorhandene Gewässer, insbesondere deren Ufer und deren Zu- und Abläufe zu verändern oder zu beseitigen,
7. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie sie durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten zu stören,
8. Pflanzen und Pilze oder Teile davon zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen und Pilze oder Teile davon einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. jegliche Flächen umzubringen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
11. zu düngen oder Pestizide anzuwenden,
12. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen anzulegen oder Silagen zu lagern,
13. Salzlecken, Wildfütterungen, Kirrungen und Wildäcker anzulegen oder deren Standort zu ändern,
14. Kahlschläge, Rodungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
15. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen oder Energieholzplantagen anzulegen,
16. Höhlen- und Horstbäume zu fällen oder aufzuarbeiten sowie diese oder künstliche Nisthilfen zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
17. Sachen im Gelände zu lagern oder Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
18. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
19. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. in dem geschützten Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten,
3. zu reiten, zu klettern, zu zelten, zu lagern oder Feuer zu entfachen,
4. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 4,
5. in dem Gebiet mit Flugmodellen, Drohnen oder sonstigen unbemannten Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, die von außen wahrnehmbare Geräusche verursachen.

§ 4

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung und damit zulässig sind:

1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen; das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 6, 9, 10, 11 und 12,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang in Form einer einzelstamm- oder

gruppenweisen Nutzung unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2 Abs. 2; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, 14, 15 und 16; weitergehende forstwirtschaftliche Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

3. die ordnungsgemäße Grünlandnutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2 Abs. 2; es gelten jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 11 und 12; davon abweichende oder weitergehende landwirtschaftliche Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes und der daraus erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung, unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2 Abs. 2; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13,

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei und Fischhege an der Weida im Rahmen des Thüringer Fischereigesetzes und der daraus erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung, unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2 Abs. 2; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 6 und 17. Die Hegepläne sind der unteren Naturschutzbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an der Weida nach Maßgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WGH) und des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG), in der jeweils geltenden Fassung, mit vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,

7. die Umsetzung von Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des teilweise mit dem Schutzgebiet überlagernden Kulturdenkmals „Kloster und Schloss mit Kornhaus und Mühle Mildenerfurth“ nach Maßgaben des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG), in der jeweils geltenden Fassung, mit mindestens vier Wochen vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,

8. die Errichtung und der Betrieb der Vorhaben Nr. 5 und 5a der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) mit vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,

9. das Einleiten von Abwasser in die Weida im bisherigen genehmigten Umfang; Änderungen bedürfen des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde,

10. Forschungs-, Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Auftrag, im Einvernehmen oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils hinweisen oder Wegemarkierungen, Ortshinweisen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,

12. die Instandsetzung und Instandhaltung einschließlich Verkehrsicherungsmaßnahmen an Bäumen, bestehender Wege, Leitungen, Gräben und geodätischer Festpunkte, soweit diese Maßnahmen nicht zu einem höheren Versiegelungsgrad führen mit mindestens vier Wochen vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde; weitergehende Maßnahmen an diesen Einrichtungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

13. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragten Personen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den

Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage, unter der eine Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

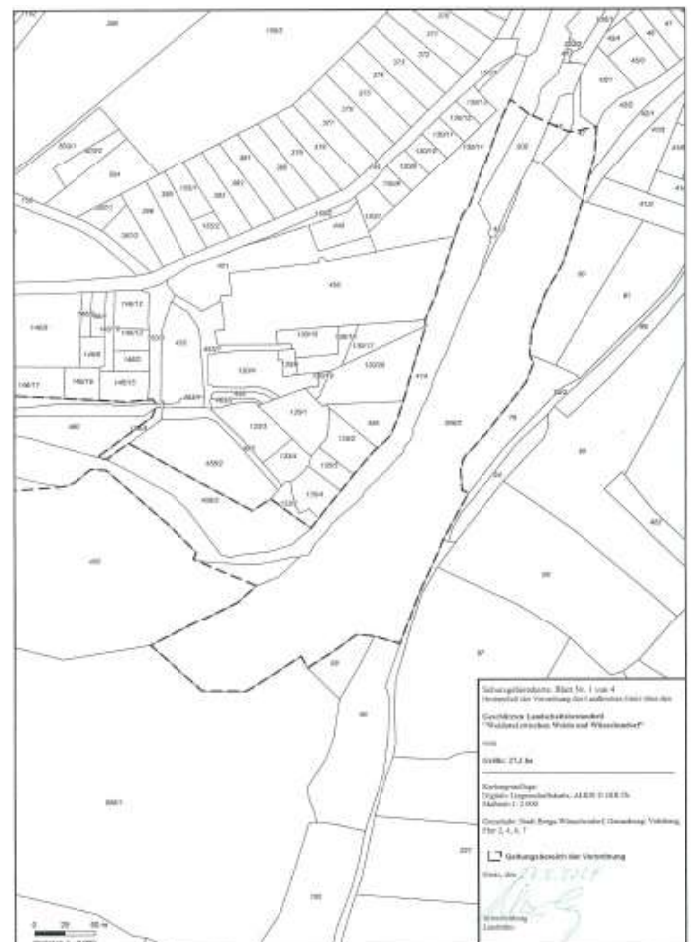
(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

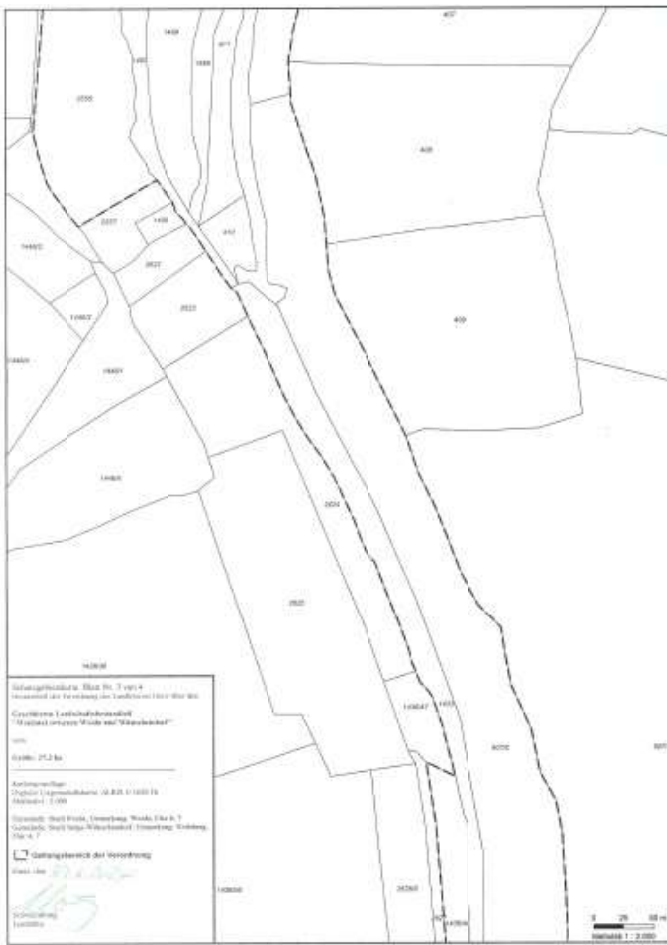
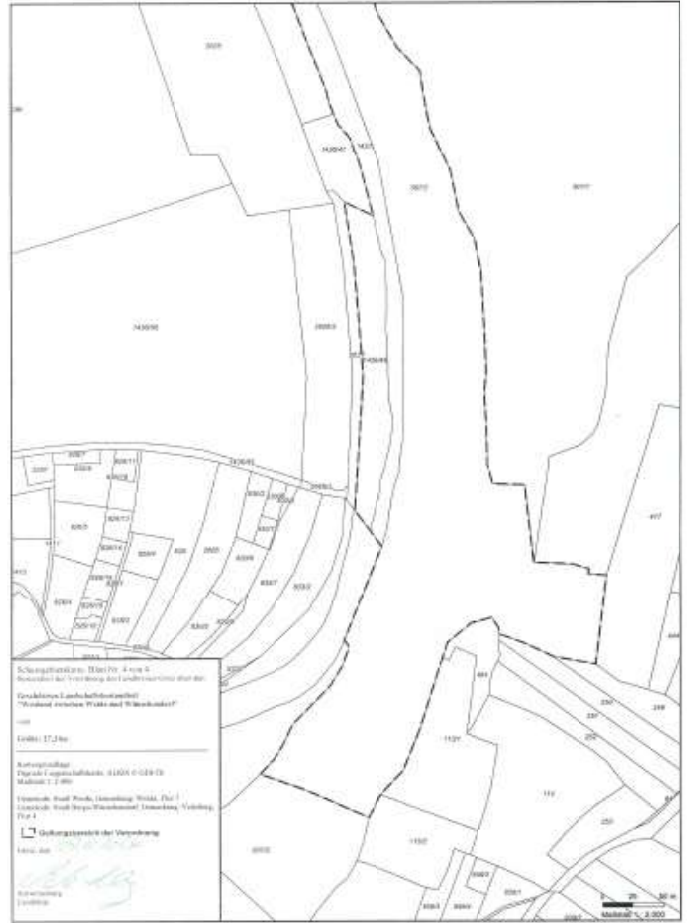
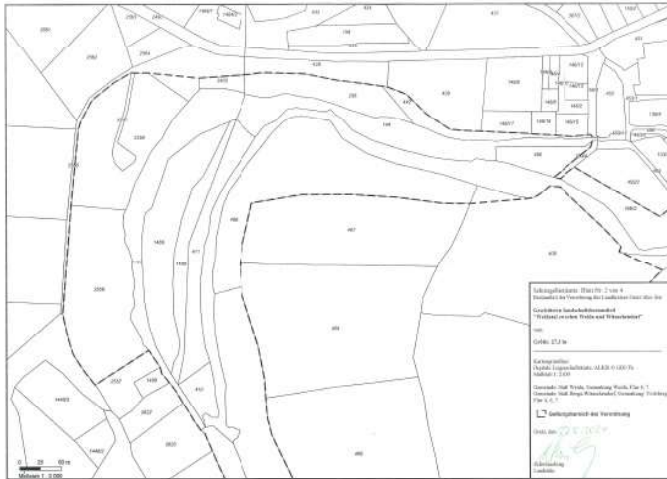
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Rates des Kreises Gera, Beschluss-Nr. 55-7/85 vom 03.04.1985 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Auenwaldrest SW Mildenerfurth“ außer Kraft.

Greiz, den 27.05.2024

Martina Schweinsburg
Landrätin

Anlagen:





Öffentliche Stellenausschreibung des Landratsamtes Greiz

Das Landratsamt Greiz hat zum **baldmöglichsten Zeitpunkt** im Sachgebiet Büro Kreistag des Rechtsamtes eine Stelle in der

Sachbearbeitung (m/w/d) Büro Kreistag

in **Vollzeit** zu besetzen. Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter/innen (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Ansonsten ist die Stelle zunächst für ein Jahr befristet.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Mitwirkung bei der Klärung kommunalrechtlicher Belange in Bezug auf den Kreistag und dessen Ausschüsse
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen des Kreistages, dessen Ausschüssen sowie des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen
- Arbeit mit der Fachanwendung „Session“
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Hauptsatz-

zung sowie der Geschäftsordnung des Kreistages

- Haushaltsbearbeitung mit Abrechnung Aufwandsentschädigung und Reisekostenabrechnung
- Vorbereitung öffentlicher Bekanntmachungen
- Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Bürgerbegehren

Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d), des Fortbildungslehrgang I oder eine vergleichbare Ausbildung
- selbstständiges, eigenverantwortliches Arbeiten, Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit und ein hohes Maß an Sorgfalt
- ein hohes Maß an Selbständigkeit, Einsatzbereitschaft, Durchsetzungsvermögen und organisatorischem Geschick
- sicherer Umgang mit Standard PC-Anwendungen (u. a. Word, Excel, Lotus Notes)
- die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit
- Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke

sind wünschenswert

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit in **Vollzeit**
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung in der Entgeltgruppe **E 9a TVöD**
- eine jährliche leistungsorientierte Sonderzahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich **bis zum 08.07.2024** an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt,
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Bewerbungen von (schwer)behinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Zur Wahrung Ihrer Interessen weisen Sie uns bitte auf eine eventuelle (Schwer-)Behinderung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876 130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenangebote.

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der 2. Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 06.06.2024, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 06/24

Der Zweckverband realisiert im Jahr 2025 folgende Baumaßnahme im Abwasserbereich:

- RW/ SW Schulstraße Mohlsdorf/ OT Reudnitz

Die Finanzierung des Eigenanteils der Maßnahme wird im Haushaltsplan 2025 eingeordnet.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 4
davon anwesend: 4
Ja-Stimmen: 4

Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. VV 07/24

Die Verbandsversammlung beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über Fernwasser mit der Thüringer Fernwasserversorgung ab dem 01.01.2025 und mithin ein monatweise zu entrichtendes Entgelt in Höhe von 0,82 € zuzüglich Umsatzsteuer pro tatsächlich abgenommenem Kubikmeter Fernwasser.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 4
davon anwesend: 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. VV 08/24

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Geschäftsleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (GeschO-GL) vom 05.06.2007.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 4
davon anwesend: 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Amtsblätter erschienen

Am 17. Mai 2024 ist das **Amtsblatt Nr. 2024-11** erschienen. Es enthält die Ladung zur 2. Verbandsversammlung im Jahr 2024 des Zweckverbandes TAWEG.

Am 30. Mai 2024 ist das **Amtsblatt Nr. 2024-12** erschienen. Es enthält die Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Landrats im Landkreis Greiz am 26. Mai 2024 sowie die Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses für die Stichwahl des Landrats des Landkreises Greiz am 9. Juni 2024.

Am 31. Mai 2024 ist das **Amtsblatt Nr. 2024-13** erschienen. Es enthält die Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Kreistagsmitglieder am 26. Mai 2024 im Landkreis Greiz.

Am 17. Juni 2024 ist das **Amtsblatt Nr. 2024-14** erschienen. Es enthält die Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses für die Stichwahl des Landrats des Landkreises Greiz am 9. Juni 2024.

Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Der Landrat. Redaktion: Christine Schimmel, Uwe Müller

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höllerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar. www.landkreis-greiz.de